



1. Trink- und Abwasserverband Börde: 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung
2. Trink- und Abwasserverband Börde: 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen
3. Trink- und Abwasserverband Börde: Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018

4. Wasserverband Haldensleben: 1. Nachtrag Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018
5. Impressum

### 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Neufassung 17.06.2014 (GVBl LSA Nr. 12/2014 S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 24.04.2018 folgende 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

#### Artikel 1 § 7 erhält folgende Änderungen

Abs. 6) wird durch Absatz 6 a) erweitert:  
Abwässer welche Krankheitserreger (Bakterien, Viren, Pilzsporen, Wurmlarven oder -Eier) enthalten, die ein potenzielles Risiko für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit darstellen, wenn Sie in den zu behandelnden Abwasserstrom bzw. den auf den Kläranlagen entstehenden Klärschlamm gelangen, dürfen nicht eingeleitet werden. Dies betrifft insbesondere Abwässer die Erreger des Kartoffelkrebses und die Larven der Kartoffelzysten-nemethoden enthalten.

Abs. 13) wird durch Satz 2 wie folgt erweitert:  
Der Grundstückseigentümer hat gleichfalls Mehraufwendungen zu tragen, die durch unzulässige Einleitungen entstanden sind, welche einen erhöhten Aufwand bei der Abwasserreinigung oder der Klärschlammverarbeitung und Klärschlammverwertung verursachen.

#### Artikel 2 § 8 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien, Bundes- oder Landesgesetzliche Regelungen über Grenzwerte bzw. Verbote bestehen, die Einleitbedingungen in ober- und unterirdische Gewässer oder in Kanalisationen festlegen oder beeinflussen bzw. die Auswirkungen auf die Verwertung des gereinigten Abwassers oder Klärschlammes haben, gelten diese an Stelle oder in Ergänzung von § 7 Absätze 7) und 8). Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbedingungen in § 7 Abs. 7) u. 8) die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden

#### Artikel 3 § 11 Abs. 1) wird durch folgenden neu einzufügenden Satz 2 erweitert:

Für die Rückhaltung / Eliminierung von Krankheitserregern gemäß § 7 Abs. 6a) gilt dies in besonderem Maße. Durch den Einleiter ist mittels Gutachten unabhängiger und zugelassener Untersuchungseinrichtungen nachzuweisen, dass die Vorreinigungsmaßnahmen bzgl. der Elimination bzw. weitgehenden Reduzierung der Krankheitserreger auf eine unkritische Konzentration, dauerhaft wirksam sind.

#### Artikel 4 § 21 Haftung

Abs. 1) wird wie folgt geändert:  
Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, die den Erfolg der Abwasserreinigung oder Klärschlammbehandlung und Klärschlammverwertung gefährden, bzw. die Bedingungen für diese Prozesse in technischer und/oder wirtschaftlicher Hinsicht erheblich verschlechtern.

Für daraus entstehende Mehraufwendungen oder Strafen die dem Verband zu Lasten fallen, hat der Verursacher Schadenersatz gemäß § 823 BGB zu leisten.  
Ferner hat der Verursacher den TAV Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den TAV Börde geltend machen.

#### Artikel 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 24.04.2018

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 27.04.2018

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



### 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde

als ergänzende Vertragsbestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

#### § 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) hat die Aufgabe, für sein Wasserversorgungsgebiet die Verteilung von Trinkwasser sowie die Beschaffung und Verteilung von Brauchwasser für die Bürger, Gewerbe und sonstigen Abnehmer sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Industrie vorzunehmen.

Grundlage bildet die Verbandsatzung, die Wasserversorgungssatzung und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB WasserV vom 20.06.1980) zuletzt geändert durch Artikel 8 V. v. 08.12.2014 (BGBl. I, S. 2010) sowie der Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2006 zum Erlass dieser Lieferbedingungen. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde hat in Ihrer Sitzung am 24.04.2018 folgende 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 21.11.2006 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

#### § 2 (zu § 1 AVB WasserV)

1. Die §§ 2-34 AVBWasserV gelten auch für die Versorgung von Industrie- und Gewerbetunden, die im Verbandsgebiet an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

#### Artikel 2

Die bisherigen §§ 2 – 18 verschieben sich jeweils um eine Nummerierung.

#### Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 24.04.2018

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 5. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 27.04.2018

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Trink- und Abwasserverband Börde

**Aufgrund des § 16 Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S.446) in der derzeit gültigen Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA, S. 160) in der derzeit gültigen Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde folgenden Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen.**

#### 1. Erfolgsplan (§ 3 EigBVO)

TAV Börde Erträge Gesamt	18.036.545€	
davon Trinkwasser		7.265.984 €
davon Abwasser		10.758.967 €
davon Photovoltaik		11.594 €
TAV Börde Aufwendungen Gesamt	18.036.545 €	
davon Trinkwasser		7.265.984 €
davon Abwasser		10.758.967 €
davon Photovoltaik		11.594 €

#### 2. Vermögensplan (§ 4 EigBVO)

TAV Börde Einnahmen Gesamt	14.646.725 €	
davon Trinkwasser		3.225.738 €
davon Abwasser		11.414.538 €
davon Photovoltaik		6.449 €
TAV Börde Ausgaben Gesamt	14.646.725 €	
davon Trinkwasser		3.225.738 €
davon Abwasser		11.414.538 €
davon Photovoltaik		6.449 €

#### 3. Stellenübersicht (§ 76 KVG)

Der TAV Börde hat in seinem Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2018 insgesamt 70 Stellen für Beschäftigte vorgesehen. Die Vergütung erfolgt für die Geschäftsführerin außer Tarif und für die Beschäftigten nach TVöD. Es liegen im Nachtrag keine Veränderungen zum Wirtschaftsplan 2018 vor.

#### 4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert wie folgt ausgewiesen.

<b>Trinkwasser</b>	<b>248.050 €</b>
TWL Oschersleben, Neindorfer Straße / W.-Heine-Straße	128.125 €
TWL Altenweddingen, 2. BA Ortsdurchfahrt B246a	119.925 €
<b>Abwasser Börde</b>	<b>3.556.750 €</b>
SWL Oschersleben, Neindorfer Straße/W.Heine-Straße	276.750 €
KA Oschersleben, Schlammbehandlung	3.280.000 €
<b>Abwasser Sülzetal</b>	<b>190.137 €</b>
SWL Altenweddingen, 2. BA Ortsdurchfahrt B246a	190.137 €

#### 5. Kreditaufnahme (§ 108 KVG LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Gesamtbetrag für neue Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen im SW Börde wird auf 1.089.000 Euro festgesetzt. Es liegen im Nachtrag keine Veränderungen zum Wirtschaftsplan 2018 vor.

#### 6. Kassenkredit (§ 110 KVG LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt. Es liegen im Nachtrag keine Veränderungen zum Wirtschaftsplan 2018 vor.

#### 7. Umlagen

Umlagen werden keine festgesetzt.

Oschersleben, 24.04.2018

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



#### Bekanntmachung:

Der vorstehende Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserverbandes Börde für das Geschäftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 enthält genehmigungspflichtige Teile.  
Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und gemäß Verfügung vom 18.05.2018 wie folgt genehmigt:

1. Die Genehmigung bezüglich des in Nr. 5 des Nachtrages zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 auf 1.089.000 € festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
2. Für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 3.556.000 € der in Nr. 4 des Nachtrages zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (VE) in Höhe von 3.994.937 € wird die Genehmigung erteilt.

Vom Tage der Veröffentlichung an, liegt der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben, Zi. 202 während der öffentlichen Sprechzeiten, für zwei Wochen zur Einsicht aus.

Oschersleben, den 25.05.2018

Zielske  
Verbandsgeschäftsführerin



#### Wasserverbandes Haldensleben

### 1. Nachtrag Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben am 25.04.2018 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2018** wird im Ertrag auf gesamt **14.299,00 €** und im Aufwand auf gesamt **12.200,00 €** festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2018** wird in den Einnahmen auf gesamt **192.099,00 €** und in den Ausgaben auf gesamt **192.099,00 €** festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
6. Eine Umlage gemäß § 11 der Verbandsatzung wird nicht erhoben.

Magdeburg, den 25.04.2018

Wasserverband Haldensleben

Thomas Schmette  
Verbandsgeschäftsführer



#### Bekanntmachung:

1. Der vorstehende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 26.04.2018 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde angezeigt. Er ist gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 03.05.2018 mit dem Aktenzeichen „30.10.2.07. WVHDL-1.NTR 2018“ genehmigt worden.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan liegt vom 12.06.2018 bis 25.06.2018 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Magdeburg, den 22.05.2018

T. Schmette  
Verbandsgeschäftsführer



#### Impressum:

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

#### Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

**Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug** Büro Kreistag/Wahlen

**Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)